

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2013 / V 00128	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: StP St	21.05.2013, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Klinikum Friedrichshafen GmbH: Gründung der Medizinischen Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ II) Anlage: Gesellschaftsvertrag				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Schrode, Herr Wolf
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	10.06.2013	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2013	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten Betrag:	EUR
		Sachkosten Betrag:	EUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

Der Vertreter der Stadt Friedrichshafen wird gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH wie folgt abzustimmen:

- 1. Der Gründung der Medizinischen Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ II) als 100 % Tochterunternehmen der Klinikum Friedrichshafen GmbH wird zugestimmt.**
- 2. Dem Gesellschaftsvertrag (sh. Anlage) wird zugestimmt.**

Begründung:

Die Klinikum Friedrichshafen GmbH betreibt seit 1.10.2007 als Tochtergesellschaft die Medizinische Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ I, vormals Ärztliches Versorgungszentrum GmbH). Ziel der Gesellschaft ist insbesondere eine koordinierte Patientenbehandlung aus einer Hand. Die Zustimmung zur Gründung der MVZ I GmbH, sowie der Beteiligung dieser an einem medizinischen Versorgungszentrum, erfolgte durch den Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH am 12.06.2007 sowie durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Friedrichshafen am 24.09.2007 (Drucksache-Nr. 200 / 2007).

Nunmehr befindet sich das Klinikum Friedrichshafen GmbH in fortgeschrittener Vorbereitung hinsichtlich der Gründung eines zweiten Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ II GmbH) in den

Räumlichkeiten der Klinikum Friedrichshafen GmbH zum 01.10.2013 - wiederum als 100% Tochterunternehmen sowie in Rechtsform einer GmbH.

Zur Notwendigkeit der Gründung einer zweiten MVZ GmbH kommt es, da zum einen die Kapazitäten des MVZ I im Ärztehaus vollständig ausgeschöpft sind und es so gemäß dem geltenden sog. „Ein-Tresen-Prinzip“ nicht mehr möglich ist, alle in einem MVZ integrierte bzw. zu integrierende Kassenarztsitze am selben Standort bzw. derselben Adresse zu führen. Darüber hinaus erging aus der erfolgten Vorlage des Gründungsansinnens beim Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, dass gem. deren Gesetzgebungsauslegung (§ 96 1 a SGB V) für die Gründung eines zweiten MVZ auch eine weitere GmbH-Gründung durch die Klinikum Friedrichshafen GmbH notwendig sei. Nicht zuletzt zur Vermeidung eines möglichen jahrelang andauernden Rechtsstreites, genehmigte der Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH am 04.12.2012 grundsätzlich die Gründung des zweiten MVZ durch eine zweite MVZ-GmbH.

Die MVZ II GmbH stellt eine mittelbare Beteiligung für die Stadt Friedrichshafen i.S.v. § 105a Gemeindeordnung (GemO) dar. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (vgl. § 3 Gesellschaftsvertrag). Der öffentliche Zweck des Unternehmensgegenstandes beruht insbesondere auf dem Betrieb eines MVZ i.S.d. § 95 SGB V im regionalen Einzugsbereich der Klinikum Friedrichshafen GmbH im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie der sonstigen ärztlichen Tätigkeiten (vgl. § 2 f Gesellschaftsvertrag).

Aufgrund der knappen Zeitschiene bis zur Gründung zum 1.10.2013, wurde im Vorfeld der heutigen Sitzung durch das Beteiligungsmanagement die durchgeführte kommunalrechtliche Prüfung mit dem Regierungspräsidium Tübingen vorabgestimmt. Bis auf einen formellen Ergänzungsvorschlag im Gesellschaftsvertrag, der bereits eingearbeitet ist, wurde hierzu vorab die Zustimmung zur Gründung sowie zum Gesellschaftsvertrag erteilt. Ungeachtet dessen erfolgt nach den Beschlussfassungen von Aufsichtsrat und Gemeinderat die spätere Vorlage gemäß § 108 GemO bei der Aufsichtsbehörde zur abschließenden Genehmigung.

Organe der Gesellschaft sind gem. §§ 7 und 9 des Gesellschaftsvertragsentwurfs die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Es ist bisher vorgesehen, dass voraussichtlich Herr Jochen Wolf – Prokurist der Klinikum Friedrichshafen GmbH sowie bereits Geschäftsführer bei der MVZ I GmbH - ebenfalls bei der MVZ II GmbH die Geschäftsführung übernimmt.

Die nach den §§ 102ff GemO geforderte angemessene kommunale Einflussnahme der Stadt Friedrichshafen ist sichergestellt. Einerseits da die Muttergesellschaft Klinikum Friedrichshafen GmbH in der Gesellschafterversammlung als Alleingesellschafterin die vollen Stimmrechte innehat. Ferner bedürfen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrats des Klinikums soweit gleich gelagerte Beschlüsse in der Klinikum Friedrichshafen GmbH der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH unterliegen würden (vgl. § 9 Abs. 5 Gesellschaftsvertragsentwurf).

Es wird gebeten, dem Beschlussantrag zuzustimmen.